

Anerkennung als Prüfsachverständiger für zu prüfende Gebäude und prüfpflichtige Anlagen

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 4750

Fax: +49 211 4752671

VPS: [Antrag stellen](#)

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.brd.nrw.de

Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung müssen von Prüfsachverständigen ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Wer einen solchen Titel führen will, muss im Besitz einer entsprechenden Anerkennung sein, diese wird in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf ausgestellt.

Als Sachverständige oder Sachverständiger wird durch schriftlichen Bescheid anerkannt, wer

1. seine Hauptwohnung, seine gewerbliche Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen hat,
2. aufgrund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige oder als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzt, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt,
4. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird, und
5. nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger ist.

Auch Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind befugt, als Prüfsachverständige in Deutschland tätig zu werden, wenn sie

- hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine mit der in Deutschland vergleichbare Berechtigung besitzen,
- dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im oben genannten Sinne vergleichbar zu sein, sind dennoch berechtigt, als Prüfsachverständige Aufgaben in Deutschland auszuführen, wenn ihnen die zuständige Stelle bescheinigt hat, dass sie die oben genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

Weitere Informationen

Die Bezirksregierung Düsseldorf soll ein Gutachten über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers einholen.

Fachrichtungen, für die eine Anerkennung nur unter Einholung eines Gutachtens erfolgen kann, sind

- in der Versorgungstechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:
 - Lüftungsanlagen einschließlich Drückbelüftungsanlagen,
 - CO-Warnanlagen,
 - natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
 - Feuerlöschanlagen
- und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
 - elektrische Anlagen.

Die Unterlagen zur Erstellung eines Gutachtens werden von der Bezirksregierung Düsseldorf an die zuständige Industrie- und Handelskammer weitergeleitet. Die Auslagen für die Erstellung eines Gutachtens sind von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller zu tragen.

Nähere Informationen, die im Rahmen der Anerkennung und den Prüfungen nach PrüfVO NRW von Interesse sind, finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf - Dateibereich PrüfVO NRW](#).

Formulare

[Antrag auf staatliche Anerkennung als Prüfsachverständige\(r\) nach § 4 PrüfVO NRW](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder

- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger ist bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen.

Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob die bewerbende Person sich bereits auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachrichtungen unterzieht oder unterzogen hat.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. Zeunisse und Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung
3. Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. die Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und
5. eine Aufstellung der Prüfgeräte des Antragstellers und der Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann.

Zu den vollständigen Unterlagen gehört auch das Gutachten gemäß § 4 Absatz 2 der PrüfungsVO.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Neben den Kosten für ein eventuell notwendiges Gutachten wird eine Gebühr für die Anerkennung in Höhe von 150,00 € erhoben.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 6 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfung von Sonderbauten

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.